

**4.1.3 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
(HAuslG)**

Vom 25.04.1951 (BGBl I 1951, 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950)

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

§ 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Kapitel IV Verwaltungsmaßnahmen

§ 23

(...)

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist. § 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung.